

Einkaufsbedingungen für den freiwilligen Einkauf von Versicherungsjahren

1 Einkaufsmöglichkeit und -berechtigung

Der freiwillige Einkauf von Versicherungsjahren ist gemäss den reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen jederzeit möglich.

Um eine Einkaufsmöglichkeit wahrnehmen zu können, müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht und sämtliche Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sein. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung. Es darf kein offener Saldo aus einem vorhergehenden Einkauf bestehen.

2 Umfang des maximal möglichen Einkaufs

- Fehlende Versicherungsdauer bis zu maximal 44 Versicherungsjahren, soweit sie nicht abgedeckt wird durch:
 - Zugehörigkeit zur MPK bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung
 - Einbringung der Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen.
 - Zeitgutschriften infolge Reglementsrevisionen der MPK
- Fehlende Versicherungsdauer nach der Auszahlung infolge einer Scheidung.

Es kann auch nur ein Teil der fehlenden Versicherungsdauer eingekauft werden.

Der ganze Einkauf wird per Stichtag gemäss Tarif und versichertem Einkommen (siehe unten) festgelegt. Die Versicherungsdeckung baut sich aber gemäss den tatsächlich jährlich geleisteten Zahlungen auf. Der Vorsorgeausweis weist die zu Beginn vereinbarte Einkaufssumme aus. Ein allfälliger Saldo zu Gunsten der MPK wird aufgeführt.

Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regeln entsprechend dem Beschäftigungsgrad.
Z.B: Beschäftigungsgrad 50 Prozent = max. Einkauf auf 22 Versicherungsjahre.

3 Massgebendes versichertes Einkommen

Der Einkauf basiert auf dem für die Berechnung der Altersrente massgebenden versicherten Einkommen.

4 Einkaufstarif

Gemäss Anhang 4 zum Vorsorgereglement, "Tarif für die Berechnung der Eintritts- und Freizügigkeitsleistung". Massgebend ist das Tarifalter per Stichtag.

5 Finanzierung

5.1 Zahlung/Teilzahlung

Die Zahlung des gesamten Einkaufsbetrags kann umgehend direkt durch die versicherte Person oder durch regelmässige monatliche Teilzahlungen mittels Lohnabzug erfolgen. Die maximal mögliche Teilzahlungsdauer beträgt 60 Monate. Bei Teilzahlungen werden der versicherten Person zuerst die gesamten Einkaufskosten auf einem persönlichen Einkaufskonto belastet und die eingegangenen Teilzahlungen gutgeschrieben.

Einmalzahlungen werden der versicherten Person valutagerecht gutgeschrieben.

Unabhängig vom Zahlungsplan ist die noch ausstehende Einkaufssumme samt Zinsen spätestens zu erbringen:

- auf den Zeitpunkt der Alters- oder Invalidenpensionierung
- auf den Zeitpunkt des Austritts aus der MPK, durch Verrechnung mit der Austrittsleistung.

In einem Leistungsfall wird aufgrund eines allfälligen nichtbeglichenen Teils der Einkaufssumme die Leistung versicherungstechnisch gekürzt.

Im Todesfall der versicherten Person steht es den anspruchsberechtigten Hinterlassenen frei, die ausstehende Einkaufssumme sofort zu bezahlen, oder eine entsprechende Leistungskürzung hinzunehmen.

5.2 Zins zu Lasten der versicherten Personen ab Stichtag

Bei Teilzahlungen hat die versicherte Person ab Stichtag einen Zins auf der noch nicht bezahlten Einkaufssumme zu entrichten. Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat bestimmt. Zinstermin ist der 31.12.. Die MPK stellt den Zins gesondert in Rechnung.

6 Steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkaufssumme

- Allgemein
Grundsätzlich sind freiwillige Einkäufe in die MPK steuerlich abzugsfähig. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist aber durch die versicherte Person bei den zuständigen Steuerbehörden selbst abzuklären. Dieser Hinweis gilt insbesondere bei Einkaufszahlungen, welche innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug der Altersleistung erfolgen. Ebenfalls problematisch ist ein Vorbezug für die Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowie eine Barauszahlung der Austrittsleistung während dieser Frist.
- Einmalzahlungen direkt an die MPK
Für die geleisteten Einkaufsbetreffnisse erhält die versicherte Person jeweils nach Jahresende das ausgefüllte amtliche Formular zur Geltendmachung des Steuerabzuges. Nicht zum Steuerabzug berechtigt sind Gelder aus der Säule 3a sowie aus Vorsorgeguthaben aus dem Ausland gem. Art. 60b Abs. 2 BVV 2, die für den Einkauf von Versicherungsjahren übertragen wurden.
- Lohnabzug
Die mittels Lohnabzug geleisteten Einkaufszahlungen werden auf dem Lohnausweis unter Punkt 10.2 aufgeführt und sind somit im Nettolohn berücksichtigt.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind (Art. 16 Abs. 2 des Vorsorgereglements).

7 Auskünfte

- erteilen
- die Personalabteilung des M-Unternehmens
 - die Versicherungsabteilung der MPK, 044/436 81 11 oder infobox@mpk.ch